

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1980	Nummer 67
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	2. 8. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesrechtsstellungsgesetzes	1562
203220		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1980 (MBL NW. 1980 S. 1055) Dienstaufwandsentschädigungen in der Sozialversicherung	1562
85	10. 8. 1980	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1554

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 28. 8. 1980	1563
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 7. 1980	1563

85

I.

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1980 -
B 2106 - 2 - IV A 2

I.

Der BMJFG und der BMI haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Gem. RdSchr. v. 29. April 1980 erneut eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie zusätzliche Hinweise zu einigen Nummern dieses Runderlasses mitgeteilt, die ich nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe:

A. Änderung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. In Nr. 1.16 wurde folgender Absatz 3 eingefügt:

Flüchtlingen aus Vietnam, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen von der Bundesregierung durch Erteilung eines Sichtvermerks einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder durch Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgenommen worden sind, ist sofort Kindergeld zu gewähren; vgl. dazu im übrigen RdErl. 32/79 - .../7601 -.

2. Folgende Nr. 1.18 wurde neu eingefügt:

1.18 Haben Seeleute, die auf einem Schiff mit ausländischer Flagge fahren, einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so besteht für ihre im Inland lebenden Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG. Eine etwa zustehende ausländische Leistung ist im Rahmen von § 8 Abs. 1 und 2 BKGG zu berücksichtigen. Für Seeleute, die auf einem Schiff mit der Flagge eines EG-Staates fahren, vgl. das EG-Recht.

3. In Nr. 1.24 wurde am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch einen Strich-Punkt ersetzt und wie folgt ergänzt: „s. hierzu auch Nr. 2.54.“

4. In Nr. 1.28 wurde der letzte Satz gestrichen.

5. In Nr. 2.13 wurde der Absatz 3 gestrichen.

6. In Nr. 2.151 Absatz 3 wurde die Verweisung „2.171“ geändert in „2.172“.

7. In Nr. 2.167 erhielt in Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Begründung eines familienähnlichen Bandes zwischen Pflegeeltern und Pflegekind wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die betreuenden Personen für die Aufnahme, Betreuung, Bekleidung und Verköstigung des Kindes von anderer Seite Kost- bzw. Pflegegeld oder sonstige Leistungen (z. B. Behindertenzuschlag, Sonderpflegezulage o. ä.) erhalten (vgl. Urteil des BSG vom 28. Juni 1979 - 8b RKg 3/78, demnächst abgedruckt im DBIR).

8. Die bisherigen Nrn. 2.171 bis 2.174 wurden durch folgende Nrn. 2.171 bis 2.175 ersetzt:

2.171 Nach der Rechtsentwicklung und dem Gesamtzusammenhang des BKGG ist Ziel und Zweck der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG, für Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt leben, das Kindergeld Großeltern und Geschwistern zu gewähren, wenn diese die persönliche Betreuung und Versorgung der Kinder in ihrem Haushalt übernommen haben oder den überwiegenden Unterhalt leisten. Die Vorschrift gilt daher nicht nur für elternlose Kinder. Ein in den Haushalt des Stiefgroßvaters bzw. der Stiefgroßmutter aufgenommenes Stiefenkelkind kann ebenfalls als Kind im Sinne dieser Vorschrift berücksichtigt werden (vgl. Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16. 11. 1971 - L 5a 1627/69, DBIR 1698 KG/§ 2 BKGG). Ein Geschwisterverhältnis besteht auch zwischen einem ehelichen und

einem nichtehelichen Kind desselben Elternteils (sog. halbbürtiges Geschwisterverhältnis, § 4 Abs. 1 EheG).

2.172 Zur Aufnahme eines Kindes in den Haushalt der Großeltern oder Geschwister wird auf die Ausführungen in Nr. 2.15 ff verwiesen. Eine Aufnahme in den Haushalt verlangt im übrigen eine gewisse Dauer und Beständigkeit. Ein Kind, das sich wechselweise im Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister und seiner berufstätigen leiblichen Eltern aufhält, so daß der nur zeitweise Aufenthalt im Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister mehr den Charakter einer „Verwahrung“ hat, gilt nicht als in den Haushalt der Großeltern bzw. Geschwister aufgenommen (vgl. Urteil des BSG vom 11. 7. 1972 - 5 RJ 392/71, DBIR 1713a Soz.Vers./§ 1262 RVO). Ebensowenig kann ein Kind, das sich in Durchführung der endgültigen Fürsorgeerziehung in einem Heim befindet, als in den Haushalt der Großeltern oder Geschwister aufgenommen gelten (vgl. Urteil des BSG vom 10. 8. 1972 - 4 RJ 247/71, DBIR 1729 KG/§ 2 BKGG).

2.173 In den Haushalt seiner Großeltern bzw. eines Großelternteils oder eines Geschwisterteils, in dem gleichfalls ein leiblicher Elternteil lebt, ist ein Kind dann aufgenommen, wenn

- es sich um deren ausschließlichen Haushalt und nicht um einen gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil handelt,
- das Kind in diesem Haushalt seine Betreuung findet und
- das Kind aus den Mitteln dieses Haushalts versorgt wird.

(Vgl. dazu die feststehende Rechtsprechung des BSG, insbes. das Urteil vom 10. 7. 1969 - 7 RKg 17/66, DBIR 1456 KG/§ 2 BKGG).

Ob es sich bei dem betreffenden Haushalt ausschließlich um den Haushalt der Großeltern oder eines Geschwisterteils handelt, bestimmt sich insbesondere danach, wer im wesentlichen die Kosten des Haushalts trägt. Der Haushalt ist ausschließlich den Großeltern bzw. dem Geschwisterteil zuzurechnen, wenn der leibliche Elternteil zur Bestreitung der Gesamthaushaltskosten nur einen unwesentlichen Beitrag leistet. Dazu ist folgendes zu beachten:

- a) Ein nicht unwesentlicher Beitrag zu den Kosten des Haushalts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zu vergleichbaren unbestimmten Rechtsbegriffen dann anzunehmen, wenn er 20 vH der Gesamtkosten übersteigt. Aus Gründen der Vereinfachung kann der Kostenbeitrag des Elternteils dann ohne weitere Feststellungen als unwesentlich angesehen werden, wenn er 360 DM monatlich nicht überschreitet. Dieser Betrag lehnt sich an die durchschnittlichen Regelsätze der Sozialhilfe an und ist, wenn z. B. eine Mutter mit mehreren Kindern im Haushalt ihrer Eltern lebt, um jeweils 120 DM für jedes weitere Kind zu erhöhen.
- b) Überschreitet der Kostenbeitrag eines Elternteils den vorgenannten Anhaltswert, so sind die Verhältnisse im einzelnen festzustellen. Maßgeblich für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse (Gesamthaushaltskosten und Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder), wie sie sich nach den glaubhaften Aussagen der Haushaltsangehörigen darstellen. Bei der Feststellung der Gesamthaushaltskosten sind Leistungen des Haushaltsführenden (Leitung des Haushalts, Betreuung usw.) wertmäßig in der Höhe zu berücksichtigen, wie bei Fortfall dieser Leistungen finanzielle Mittel für einen Ersatz aufzuwenden wären. Aus Gründen der Vereinfachung bestehen keine Bedenken, ohne weitere Prüfung den Wert dieser Leistungen mit 600 DM monatlich anzunehmen; gehören dem

Haushalt mehr als fünf Personen an, so sind für jede weitere Person 100 DM hinzuzurechnen. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, im Einzelfall glaubhaft zu machen, daß die vom Haushaltsführenden erbrachten Leistungen höher zu bewerten sind.

Solange ein Kind in dem ausschließlich den Großeltern oder einem Geschwisterteil zuzuordnenden Haushalt lebt, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß es in diesem Haushalt auch seine Betreuung findet. Das gilt selbst dann, wenn das Kind z. B. ganztags einen Kinderhort besucht. Es gilt ferner regelmäßig auch für Zeiten, in denen sich das Kind vorübergehend außerhalb des Haushalts aufhält, sofern die Haushaltszugehörigkeit ideell und materiell gewahrt bleibt.

Wird ein Kind, das in dem ausschließlich den Großeltern oder einem Geschwisterteil zuzuordnenden Haushalt lebt, aus Mitteln dieses Haushalts versorgt, kommt es auf die Herkunft dieser Mittel nicht an.

Handelt es sich um einen gemeinsamen Haushalt des Elternteils mit den Großeltern oder einem Geschwisterteil, so kommt eine Berücksichtigung des Kindes bei den letzteren nur in Betracht, wenn sie den überwiegenden Unterhalt bestreiten.

- 2.174 Neben dem Fall der Haushaltsaufnahme wird Kindergeld für Enkel und Geschwister auch dann gewährt, wenn der Berechtigte sie überwiegend unterhält. Die Vorschrift begünstigt in erster Linie Großeltern und Geschwister von elternlosen Kindern, die diese nicht in ihren Haushalt aufnehmen können oder wollen - z. B. weil das über 18jährige Kind in Schul- oder Berufsausbildung schon einen eigenen Hausstand hat -, aber für sie anstelle der Eltern die notwendige und ihnen mögliche Familienbetreuung durch die Gewährung des Unterhalts erbringen. Die Vorschrift gilt in gleicher Weise für Kinder, deren Eltern noch leben, die aber nicht mehr dem elterlichen Haushalt angehören. Eine überwiegende Unterhaltsgewährung ist stets dann anzunehmen, wenn die Großeltern oder Geschwister zum Unterhalt des Kindes mehr als die Hälfte des Lebensbedarfs (§ 1610 BGB) beitragen. Den Leistungen des Antragstellers sind die Aufwendungen hinzuzurechnen, die sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte für das betreffende Kind erbringt (vgl. Urteil des BSG vom 16. 12. 1971 - 7 RKg 23/69, DBIR 1668 KG/§ 2 BKGG).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und seiner Großeltern oder eines Geschwisterteils und bestreiten letztere den überwiegenden Unterhalt des Kindes, so kann das Kind bei ihnen zwar grundsätzlich berücksichtigt werden, das Kindergeld ist jedoch dem leiblichen Elternteil zu gewähren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG); anderes gilt nur, wenn der leibliche Elternteil auf seinen Vorrang verzichtet.

Die Gewährung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister, die den überwiegenden Unterhalt für ein Kind leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG nicht in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den leiblichen Eltern zuzurechnen ist. Ein Verzicht des leiblichen Elternteils kann nicht - wie im Fall des gemeinsamen Haushalts - zur Zahlung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister führen.

- 2.175 Leben Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern im bisherigen Haushalt weiterhin als „Restfamilie“ zusammen und wird der Haushalt von einem älteren Geschwisterteil unter Verzicht auf die Ausübung einer eigenen Berufstätigkeit weitergeführt, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei um den Haushalt des Haushaltsführenden handelt, in den die übrigen Geschwister aufgenommen sind. Voraussetzung ist, daß der Haushaltsführende - ungeachtet

der sich ggf. aus seiner Minderjährigkeit ergebenden rechtlichen Einschränkungen - im Rahmen der Führung des Haushalts die tatsächliche Sorge für die übrigen Geschwister ausübt und innerhalb der „Restfamilie“ eine eindeutige Vorrangstellung (ähnlich der eines Haushaltsvorstandes) einnimmt. Geht der ältere Geschwisterteil einer beruflichen Tätigkeit nach oder steht er in einer Berufsausbildung, so kommt es für die Beurteilung, ob ihm die Haushaltsführung zuzurechnen ist, auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse des Einzelfalles an.

9. Die Nr. 2.211 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

Als Teilnehmer an solchen oder vergleichbaren Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- b) In Absatz 4 Satz 2 wurde der dritte Spiegelstrich durch folgenden Klammerzusatz ergänzt: „(z. B. vietnamesische Flüchtlinge)“

10. Die Nr. 2.212 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wurden im vorletzten Satz folgende Worte gestrichen:

der zusätzlichen Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 5. Februar 1976 (RdErl. 67/76.1 und 68/76.1) sowie.

- b) Dem Absatz 2 wurde folgender Satz angefügt:

Erforderlichenfalls ist die Sachbearbeitung für zusammengefaßte Aufgaben der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsberater in der Reha/SB-Stelle oder der Berufsberater für Behinderte zu beteiligen.

- c) Dem Absatz 3 wurden folgende Spiegelstriche angefügt:

- die Ausbildung als Beamtenanwärter.
- die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats.

11. Die Nr. 2.213 wurde wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wurde durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

Als Hochschulausbildung ist auch ein Teilzeitstudium an der Fernuniversität Hagen anzuerkennen, wenn das Studienprogramm auf nicht weniger als 30 Wochenstunden (entsprechend 75 vH eines Vollzeitstudiums) verringert worden ist. Bei einem solchen Teilzeitstudium ist noch von einer überwiegenden Inanspruchnahme der Zeit und Arbeitskraft des Studierenden durch das Studium auszugehen (Nr. 2.215). Teilzeitstudierende haben die Möglichkeit, während des laufenden Studienjahres zwischen Kursen mit höherer oder geringerer Wochenstundenzahl zu wechseln; die Voraussetzungen für die Berücksichtigung solcher Studierender sind daher auch insoweit zu Beginn eines Studienjahres festzustellen.

Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. praktischen Studiensemester in Berufsausbildung. Die während dieses Studienabschnittes regelmäßig zustehende Vergütung ist im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zu berücksichtigen.

Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuches anzusehen, es sei denn, daß Zeit und Arbeitskraft des immatrikulierten Kindes während dieser Zeit nachweislich überwiegend durch die Ausbildung in Anspruch genommen werden. Das Fortdauern der Immatrikulation während einer Beurlaubung stellt vor allem sicher, daß der Immatrikulierte seinen Studienplatz behält und ihm der Anspruch auf die üblichen studentischen Vergünstigungen erhalten bleibt.

Ein Hochschulbesuch gilt nicht als unterbrochen, wenn sich der Studierende lediglich wegen vor-

übergehender Erkrankung beurlauben oder von der Belegpflicht befreien läßt und dies dem Arbeitsamt unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2.218 Buchst. i, k und l über die weitere Berücksichtigung des Kindes zu entscheiden. Endet die Erkrankung noch vor Ablauf des Semesters, für das der Studierende beurlaubt war, so ist die Zeit bis zum Beginn des folgenden Semesters als krankheitsbedingte Unterbrechung im Sinne der Nr. 2.218 Buchst. k anzuerkennen, es sei denn, daß die Dauer der Erkrankung die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums in dem betreffenden Semester nicht derart beeinträchtigt, daß das Erreichen des Semesterzieles in Frage gestellt ist. Muß der Studierende wegen des Studienrhythmus (z. B. Beginn des Studiums ausschließlich mit dem Wintersemester o. ä.) im Anschluß daran noch ein weiteres Semester pausieren, so kann er während dieser Zeit nur im Rahmen des § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt werden.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 wurden Absätze 6 bis 8.

12. Die Nr. 2.217 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhielt folgende Fassung:

Die Vorbereitung auf das Dokorexamen (Promotion) ist nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn die Promotion das Studium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens bzw. der Magisterprüfung abschließen soll oder wenn sie für den angestrebten Beruf bzw. die weitere Berufsausbildung zumindest in einem Bundesland verbindlich vorgeschrieben ist. Für die Tätigkeit als Hochschulassistent bzw. Hochschullehrer ist in der Regel eine Promotion Voraussetzung; das gleiche gilt für die Tätigkeit als Amtsarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, als Tierarzt im staatlichen Veterinärdienst sowie für den Beruf des Diplombibliothekars, des Archivars im höheren Dienst und des Astronomen. Soweit andere Berufe bekannt werden, für die eine Promotion neuerdings erforderlich ist, ist der Hauptstelle*) zu berichten. Mangels anderer geeigneter Nachweise ist eine glaubhafte Erklärung des Doktoranden, daß er einen solchen Beruf anstrebe, zunächst als ausreichender Nachweis einer Berufsausbildung im Sinne des BKGG anzusehen. Übernimmt der Doktorand eine Assistententätigkeit, die wenigstens mit den Bezügen einer Halbtagskraft vergütet wird, liegt eine Berufsausbildung regelmäßig deshalb nicht vor, weil die der Promotion dienende Tätigkeit die Zeit und Arbeitskraft des Doktoranden nicht überwiegend in Anspruch nimmt.

b) Folgender Absatz 5 wurde eingefügt:

Die Ausbildung zum Arzt endet nach der Approbationsordnung für Ärzte mit der Ablegung des letzten Prüfungsabschnitts. Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation ist daher keine Ausbildung i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG.

12a. In Nr. 2.218 Buchst. f) wurde Absatz 3 gestrichen.

13. In Nr. 2.22 Abs. 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:

Im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres liegt auch ein im europäischen Ausland für einen Träger mit Hauptsitz im Inland geleisteter Dienst, wenn er die Merkmale der sozialen Hilfstätigkeit trägt und vorab ein sozialer Dienst von sechs Monaten im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) geleistet wurde (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

14. Die Nr. 2.232 erhielt folgende Fassung:

2.232 Ein Kind, das infolge seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Er-

werbstätigkeit sicherzustellen, kann dann nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG berücksichtigt werden, wenn sein Lebensunterhalt durch sonstige Einkünfte gewährleistet ist (vgl. Urteil des BSG vom 27. April 1978 - 8/12 RKg 14/77, DBIR 2364 KG/§ 2 BKGG).

Sonstige Einkünfte sind insbesondere

- versicherungs- und versorgungsrechtliche Leistungen (Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften u. ä.),
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfes (z. B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage o. ä.) dienen,
- Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Conterganschäden), soweit sie den Betrag übersteigen, der im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Grundrente zu zahlen wäre,
- die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehenden Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadenrente), soweit sie im Fall einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einkünfte anzusehen wären,
- Erträge des Vermögens nach Abzug von Steuern und Werbungskosten (ein Verbrauch des Vermögensstamms kann nicht zugemutet werden),
- Unterhaltsleistungen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an einen behinderten Geschwistererben erbringen muß; erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser Leistungen deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte verfügt.

Nicht zu den Einkünften im vorstehenden Sinne zählen

- Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (z. B. Pflegegeld aus der Unfallversicherung, nach § 35 BVG, nach § 69 BSHG, Ersatz der Kosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß o. ä.),
- Unterhaltsleistungen von Verwandten,
- die von einem öffentlich-rechtlichen Träger gewährten, gegenüber dem Kindergeld nachrangigen gesetzlichen Leistungen (z. B. Leistungen nach dem BSHG), die gerade deshalb erbracht werden, weil sich das behinderte Kind nicht selbst unterhalten kann und die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt auch nicht von anderen erhält (z. B. § 2 BSHG),
- die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenrente nach dem BVG.

Die Einkünfte des Kindes sind vom Berechtigten im einzelnen nachzuweisen.

15. Die Nr. 2.241 erhielt folgende Fassung:

2.241 Der Begriff des Haushaltführenden im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BKGG ist nicht eng auszulegen. Haushaltführender kann sowohl eine Frau als auch ein Mann sein. Der Kindergeldberechtigte selbst ist zugleich als Haushaltführender anzusehen, wenn er den Haushalt in eigener Verantwortung plant und lenkt und die für eine ordentliche Führung des Haushalts maßgebenden Entscheidungen trifft. Eine für den Lebensunterhalt notwendige Erwerbstätigkeit des Haushaltführenden schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 - 8b RKg 6/78, demnächst abgedruckt in DBIR). Auch eine bezahlte

*) In NW dem Finanzminister

Haushälterin, die z. B. nach dem Tode eines Ehegatten für den Berechtigten den Haushalt betreut, kann als Haushaltführender anerkannt werden.

16. Die Nr. 2.242 erhielt folgende Fassung:

2.242 Als einzige Hilfe des Haushaltführenden kommt ein Kind in Betracht, wenn außer ihm und dem Haushaltführenden keine weiteren Personen im Haushalt wesentlich tätig sind. Von dieser Tätigkeit sind die Verrichtungen zu unterscheiden, die innerhalb des üblicherweise von Mitgliedern einer Familiengemeinschaft zu leistenden Beitrags liegen. Ein über 18 Jahre altes Kind, das im Haushalt verbleibt und in diesem Rahmen tätig wird, ist deshalb allein noch nicht einzige Hilfe des Haushaltführenden i. S. des BKGG. Das helfende Kind muß vielmehr, statt einer Erwerbstätigkeit oder einer Schul- oder Berufsausbildung nachzugehen, seine ganze Arbeitskraft der Familie zur Verfügung stellen und dem Haushaltführenden dadurch ermöglichen, mit seiner Hilfe den Haushalt zu führen (vgl. das o. a. Urteil des BSG). Verzichtet ein Kind auf eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Schul- oder Berufsausbildung, um als einzige Hilfe des Haushaltführenden tätig zu sein, so ist seine Berücksichtigung nicht deshalb ausgeschlossen, weil andere zum Haushalt gehörende Kinder und Personen die üblicherweise von ihnen zu erledigenden Arbeiten verrichten. Übt das Kind nebenher eine Erwerbstätigkeit aus oder ist es im Familienbetrieb tätig, so scheidet seine Berücksichtigung aus.

Die Berücksichtigung eines Kindes als einzige Hilfe ist nicht möglich, wenn es die Funktion des Haushaltführenden selbst erfüllt, nachdem der ursprüngliche Haushaltführende wegen Tod, Scheidung oder Getrenntlebens aus der Familiengemeinschaft ausgeschieden ist.

17. Die Nr. 2.251 erhielt folgende Fassung:

2.251 Ein Kind, das anstelle des Haushaltführenden tätig wird, kann frühestens von dem 91. Tage der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung des Haushaltführenden (vgl. Nr. 2.241) an berücksichtigt werden. Die Arbeitsunfähigkeit muß sich auf die Haushaltsführung beziehen; Erwerbsunfähigkeit beinhaltet nicht ohne weiteres die Unfähigkeit zur Haushaltsführung. Voraussetzung der Berücksichtigung des haushaltführenden Kindes ist, daß dem Haushalt neben diesem Kind mindestens ein weiteres Kind angehört, das nach § 2 BKGG zu berücksichtigen ist. Der Berücksichtigung des haushaltführenden Kindes steht eine seinen Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit nicht entgegen (vgl. Urteil des BSG vom 6. Dez. 1978 - 8 RKg 1/78, demnächst abgedruckt im DBIR).

18. Die Nr. 2.252 erhielt folgende Fassung:

2.252 Ist der Haushaltführende verstorben und übernimmt ein Kind dessen Aufgaben, so ist eine analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 BKGG wegen seines fest umrissenen Wortlauts nicht zulässig.

19. In Nr. 2.262 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Zum Nachweis der Höhe der Ausbildungsvergütung und des Verfahrens bei der Überprüfung der KG-Fälle, in denen Kindergeld unter Berücksichtigung von in Berufsausbildung stehenden Kindern mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung gezahlt wird, siehe Nr. 17.331 bis 17.333.

20. Die Nr. 2.263 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhielt folgende Fassung:

Zu den Bruttobezügen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zählen alle Ausbildungsvergütungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, die dem Auszubildenden aufgrund eines Ausbildungs-, Dienst-, Praktikantenvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zustehen, einschließlich

derjenigen Vergütungen, die mit Rücksicht auf eine auswärtige Ausbildung und Unterbringung des Auszubildenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Grundlage regelmäßig gezahlt werden.

b) In Absatz 2 wurde die Verweisung „Nr. 2.213 Abs. 4“ geändert in „Nr. 2.213 Abs. 7“.

c) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

Soweit eine Ausbildungsvergütung nach einem Tarifvertrag oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag festgesetzt ist, richtet sich die Höhe nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag, im übrigen nach dem Ausbildungsvertrag. Bei Allgemeinverbindlichkeit des maßgebenden Tarifvertrages oder Tarifgebundenheit beider Vertragsparteien kann der Auszubildende sich seiner tarifvertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise rechtswirksam begeben, es sei denn, daß der Tarifvertrag eine solche Verzichtsmöglichkeit vorsieht. Bei Ausbildungsverhältnissen, die nicht von einem Tarifvertrag erfaßt werden, kann durch einen abändernden Vertrag auf einen Teil der ursprünglich vereinbarten Vergütung verzichtet werden, wenn dadurch den Eltern des Auszubildenden ein betragsmäßig höherer Anspruch auf Kindergeld erhalten bleibt.

d) In Absatz 6 wurde der letzte Spiegelstrich „- zusätzliche einmalige ...“ gestrichen.

21. In Nr. 2.285 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:

Maßgeblich ist, ob die monatlichen Bezüge den Betrag von 750 DM erreichen. Der Auszubildende ist für den Kindergeldanspruch daher nicht zu berücksichtigen, wenn die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750 DM nur deshalb nicht erreichen, weil die Ausbildung nicht am ersten Tag eines Monats begonnen oder vor Ablauf des Monats beendet wurde. Das Kind kann dann nur berücksichtigt werden, wenn für den betreffenden Monat auch eine Übergangszeit oder ein anderer Sachverhalt i. S. von § 2 Abs. 2 bis 4a BKGG gegeben ist.

22. Die Nr. 2.3 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wurde durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

Nach Vollendung des 27. Lebensjahres werden Kinder für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und einen der sog. Verzögerungstatbestände im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG erfüllen. Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Verzögerungstatbestände. Zeiten vorübergehender Erkrankung, die zur Verzögerung des Abschlusses der Ausbildung geführt haben, können nicht als Verzögerungstatbestand anerkannt werden (vgl. Urteil des BSG vom 20. September 1977 - 8/12 RKg 3/77, DBIR 2261 KG/§ 2 BKGG).

Es ist nicht notwendig, daß die verzögerte Ausbildung bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen worden ist und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. Den Worten „über das 27. Lebensjahr hinaus“ ist in diesem Zusammenhang lediglich die Bedeutung zuzumessen, daß der normale Endzeitpunkt der Berücksichtigung nicht gilt (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 - 8b RKg 5/78, demnächst abgedruckt im DBIR).

b) Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

23. Die Nr. 2.341 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhielt folgende Fassung:

Von diesem Verlängerungstatbestand werden auch die Fälle erfaßt, in denen das Studium mangels eines Studienplatzes erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres aufgenommen werden kann. Die Vorschrift führt jedoch nicht zu einer längeren Dauer der Kindergeldgewährung, als dies ohne Verzögerungszeit möglich gewesen wäre. Die Berücksichtigung eines über 27 Jahre alten Kindes beginnt daher mit dem Anfang bzw. der Fortsetzung seines Studiums und endet spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes, welcher der bis zur Voll-

- endung des 27. Lebensjahres nachgewiesenen Verzögerungszeit entspricht (vgl. Urteil des BSG vom 30. April 1979 - 8b RKG 5/78, demnächst abgedruckt im DBIR).
- b) Dem bisherigen Absatz 2 wurde folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
Die Verzögerung muß nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nachgewiesen sein, d.h. es genügt nicht, wenn sie lediglich glaubhaft gemacht wird.
24. In Nr. 2.423 wurde bei dem 4. Spiegelstrich folgender Satz 2 angefügt:
Bei Gewährung von Übergangsbeihilfe nach § 12 SVG ist Erwerbstätigkeit nur für den Monat anzunehmen, in dem die Bezüge zur Zahlung gelangen.
25. Die Nr. 2.425 erhielt folgende Fassung:
2.425 Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
Das nicht erwerbstätige Kind ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht. Es kommt daher nicht auf das Bestehen eines Leistungsanspruches, sondern auf den tatsächlichen Leistungsbezug an. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund diese Leistungen nicht gezahlt werden (z. B. wegen fehlender Antragstellung, Ruhens oder Erlöschens des Anspruchs, mangelnder Bedürftigkeit).
Ein unwesentlicher Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bleibt außer Betracht. Unwesentlich ist der Bezug dieser Leistungen, wenn sie in dem Kalendermonat
- für nicht mehr als neun Tage gezahlt werden oder
- zwar für mehr als neun Tage gezahlt werden, jedoch 200 DM nicht erreichen.
Dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Krankengeld gleich, das anstelle von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wird (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG). Das gilt auch für den Fall, daß das Krankengeld nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Rahmen des § 214 RVO gezahlt wird.
26. Die Nr. 2.426 erhielt folgende Fassung:
2.426 Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit mit Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
Fallen in den Kalendermonat Zeiten einer Tätigkeit gegen Entgelt und Zeiten des Bezuges von mindestens 200 DM Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so gilt bei der Anwendung der Nr. 2.424 jeder Tag des Bezuges einer dieser Leistungen als Tag einer Tätigkeit gegen Entgelt. Ist in einem derartigen Fall der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit einer nach Stunden bemessenen Tätigkeit gegen Entgelt zusammenzurechnen, so ist die Tätigkeit mit der Maßgabe in Tage umzurechnen, daß 63 Stunden neun Tage entsprechen; als Ergebnis der Umrechnung sind nur volle Tage zu berücksichtigen (Abrundung nach unten). Bei der Zusammenrechnung bleibt eine Tätigkeit gegen Entgelt an Tagen unberücksichtigt, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird.
27. In Nr. 2.427 wurde folgender Absatz 3 angefügt:
Hinsichtlich der Verfügbarkeit ausländischer Jugendlicher, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind, wird auf RdErl. 107/79 - 5751/6318/6401.4/4226* - verwiesen.
28. Die Nr. 2.429 wurde wie folgt geändert:
a) Folgender neuer Absatz 2 wurde eingefügt:
Erwerbstätigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten ist auch die Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit. Eine Erwerbstätigkeit liegt dagegen nicht vor, wenn der Ehegatte des Kindes in einem Ausbildungsverhältnis steht.
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden Absätze 3 und 4.
c) Folgender neuer Absatz 5 wurde angefügt:
Eine Berücksichtigung des Kindes ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn es während des Wehr- oder Zivildienstes seines Ehegatten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bezieht.
29. In Nr. 3.32 Absatz 3 wurde der Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt „; das gilt auch für die Zahlung eines Differenzbetrages.“
30. Die Nr. 3.36 erhielt folgende Fassung:
3.36 Das Kindergeld ist unabhängig davon, welcher Elternteil den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestreitet, der Mutter zu gewähren, wenn ihr die Personensorge für das Kind allein zusteht (vgl. aber auch Nr. 3.37).
Nach § 1705 BGB steht ein nichteheliches Kind, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Sorge der Mutter; Bestandteil der elterlichen Sorge ist die Personensorge. Die elterliche Sorge der Mutter wird nicht dadurch berührt, daß das nichteheliche Kind für bestimmte Angelegenheiten (§ 1706 BGB) einen Pfleger hat, der in der Regel das Jugendamt ist (§ 1709 BGB; § 40 JWG).
Für das nichteheliche Kind einer minderjährigen Mutter besteht in der Regel die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes; die Personensorge steht ihr lediglich neben dem Jugendamt zu (§§ 1705, 1673 Abs. 2, 1791 c BGB, 41 JWG). Im Kollisionsfalle geht jedoch die Meinung der minderjährigen Mutter der des Amtsvormundes vor. Bei einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 BKGG ist folglich davon auszugehen, daß ihr im Verhältnis zum Kindesvater die alleinige Personensorge zusteht.
31. In Nr. 3.361 erhielt Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
Die Personensorge als Bestandteil der elterlichen Sorge wird von der Mutter allein wahrgenommen, wenn der Vater tatsächlich verhindert ist, die elterliche Sorge zusammen mit der Mutter wahrzunehmen (§ 1678 Abs. 1 BGB).
32. Die Nr. 3.38 erhielt folgende Fassung:
3.38 Die elterliche Sorge endet, wenn das Kind das Volljährigkeitsalter erreicht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Entscheidung über den Anspruchsvorrang nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf Grund einer Regelung zur alleinigen Personensorge mithin nicht möglich. Zeigt eine Mutter, der bisher die Personensorge allein zustand, an, daß das Kind über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Schul- oder Berufsausbildung steht oder eine der anderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllt, so ist in der Regel keine erneute Prüfung erforderlich, ob das Kindergeld der Mutter oder dem Vater zu gewähren ist; das Kindergeld ist weiterhin an die Mutter zu zahlen, wenn sich das Kind bei ihr im Haushalt befindet und der andere Elternteil nicht widerspricht bzw. selbst keinen Antrag stellt; Nr. 3.32 gilt entsprechend.
33. In Nr. 8.11 wurde folgender Absatz 2 angefügt:
Die Gewährung kindbezogener Rentenleistungen i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG an die leiblichen Eltern eines Adoptivkindes, das nicht die völlige rechtliche Gleichstellung mit einem ehelichen Kind der Adoptiveltern erlangt (z. B. bei Annahme eines volljährigen Kindes oder bei Weitergeltung des vor dem 1. Januar 1977 maßgebenden Adoptionsrechts), führt nicht zum

* Nicht abgedruckt. Die Verfügbarkeit ist durch Rückfrage beim zuständigen Arbeitsamt zu klären.

Ausschluß des Kindergeldanspruchs der Adoptiveltern; das gilt selbst dann, wenn letzteren diese Leistungen ausgezahlt werden. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des ab 1. Januar 1977 geltenden Adoptionsrechts sowie dem Grundgedanken des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG, wonach Adoptiveltern beim Familienlastenausgleich nicht von den leiblichen Eltern des angenommenen Kindes verdrängt werden sollen.

34. In Nr. 8.121 wurden folgende Sätze angefügt:

Auf Auskunftersuchen über Ansprüche auf polnische Familienbeihilfen ist zu verzichten, weil sie wegen Hindernissen auf polnischer Seite nicht beantwortet werden. Über Kindergeldansprüche für Kinder in Polen ist daher unter Zugrundelegung der Angaben des Antragstellers zu entscheiden, soweit diese glaubhaft erscheinen und amtliche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.

35. In Nr. 8.123 wurden folgende Abschnitte G. und H. eingefügt:

G. Leistungen in Rumänien

In Rumänien beruht die Gewährung von Familienbeihilfen (Kinderzulagen) auf dem Dekret des Staatsrates 246/77 vom 28. Juli 1977. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen und der Höhe der Kinderzulagen gelten zur Zeit die Regelungen des Dekretes des Staatsrates 414/73 vom 17. Juli 1973.

Anspruch auf Kinderzulagen haben hiernach

- Arbeitnehmer in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie aufgrund gesetzlicher Regelung diesen gleichgestellte Personen,
- Angehörige der Streitkräfte,
- Studenten an Hochschulen sowie durch Stipendien geförderte Doktoranden,
- Rentner (Pensionäre) sowie Empfänger staatlicher Sozialunterstützung.

Die Kinderzulage steht dem Ehemann zu, sie wird jedoch der Ehefrau gewährt, wenn sie allein dem bezugsberechtigten Personenkreis angehört. Ist die Ehe geschieden oder handelt es sich um ein Kind, zu dem die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen Elternteil zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Für den Anspruch auf Kinderzulage werden in Rumänien lebende eheliche und anerkannte bzw. gerichtlich festgestellte nichteheliche Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder berücksichtigt sowie Pflegekinder, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Pflege anvertraut worden sind. Von der Berücksichtigung ausgenommen sind Kinder in Schulausbildung, deren Unterhalt voll von staatlicher Seite gesichert ist, Kinder, die ein Stipendium erhalten, sowie Kinder, die eine Vergütung aus einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen.

Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt, soweit sich das Kind in der Obhut der Familie befindet. Kinder, bei denen vor diesem Zeitpunkt eine Behinderung eintritt, werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Die Höhe der Kinderzulage richtet sich nach der Höhe des monatlichen Einkommens und danach, ob der Bezugsberechtigte in der Stadt oder auf dem

Lande wohnt. Die derzeitigen monatlichen Beträge ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Ordnungszahl des Kindes	Wohnort	Kinderzulage bei einem monatlichen Einkommen von				
		bis zu 1500 Lei	1501 bis 2000 Lei	2001 bis 2500 Lei	2501 bis 3000 Lei	3001 bis 4000 Lei
1. Kind	Stadt	160	130	110	-	-
	Land	110	80	60	-	-
2. Kind	Stadt	170	140	120	110	-
	Land	120	90	70	60	-
3. bis 5. Kind	Stadt	190	160	140	120	110
	Land	140	110	90	70	60
6. Kind	Stadt	210	180	160	140	130
	Land	160	130	110	90	80
7. Kind	Stadt	220	190	170	150	140
	Land	170	140	120	100	90
8. Kind	Stadt	230	200	180	160	150
	Land	180	150	130	110	100
9. und jedes weitere Kind	Stadt	240	210	190	170	160
	Land	190	160	140	120	110

H. Leistungen in den USA

Leistungen, die dem Kindergeld vergleichbar sind, werden in den USA nach hiesiger Kenntnis nicht gewährt.

Bei Kinderrenten, die nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsrente grundsätzlich in Höhe von 50 vH der Rentenbezüge gezahlt werden, handelt es sich um Leistungen, die ihrer Zweckbestimmung nach dem Kinderzuschuß aus der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung vergleichbar sind. Der Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG steht nicht entgegen, daß diese zusätzlichen Renten nicht Bestandteil der Alters- bzw. Invaliditätsrenten der Versicherten, sondern eigenständige Leistungen sind, auf welche die Kinder selbst Anspruch haben.

Kinderrenten, die den Kindern nach dem Tode des Versicherten zustehen, sind den Waisenrenten aus der deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Sie schließen daher den Anspruch auf Kindergeld nicht aus.

36. Die Nr. 8.124 erhielt folgende Fassung:

8.124 Sonstige Leistungen, die dem Kindergeld, den Kinderzulagen oder den Kinderzuschüssen vergleichbar sind

Zu den ausländischen Leistungen, die den Ausschluß des Anspruchs auf Kindergeld bewirken, gehören z. B.

- die kantonalen Familienzulagen, die in der Schweiz lebenden und dort außerhalb der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen zustehen (s. Nr. 173.12 sowie Urteile des BSG vom 25. Oktober 1977 - 8/12 RKg 6/76 und 8/12 RKg 13/77, DBIR 2264a KG/§ 8 BKGG),

- Kinderrenten, die in der Schweiz von der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie von der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu Alters- und Invalidenrenten gezahlt werden,
 - Kinderzuschläge zu französischen Invalidenrenten, die ehemaligen Fremdenlegionären gezahlt werden,
 - Kinderzuschüsse zu Renten gemäß §§ 207, 262 und 286 des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955,
 - bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA (Nr. 8.123 Abschn. H),
 - staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.
- Keine vergleichbaren Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG sind dagegen z. B.
- die in Frankreich gezahlten Ausgleichsbeträge zur Aufstockung des deutschen Kindergeldes,
 - mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden,
 - die in einzelnen Kantonen der Schweiz neben der Kinderzulage gewährte „Zulage für berufliche Ausbildung“.
37. In Nr. 8.33 wurde folgender Absatz 2 angefügt:
- Ein Anspruchsübergang tritt nicht ein, wenn das Kindergeld ohne Rechtsgrund an eine andere Person als den Berechtigten (z. B. an einen nachrangigen Berechtigten) gezahlt worden ist. Hierdurch überzahlte Beträge können daher nur im Wege der Rückforderung nach § 13 BKGG geltend gemacht werden. Gegebenenfalls ist der Rentenversicherungsträger nach § 52 SGB I um Verrechnung zu ersuchen.
38. In Nr. 8.34 Absatz 1 wurde der Satz 1 um folgenden Halbsatz ergänzt:
- ; dabei sind auch die Zählkinder aufzuführen und als solche zu bezeichnen.
39. In Nr. 13.02 erhielt der 4. Spiegelstrich folgende Fassung:
- der Abzweigungsempfänger (§§ 48, 49 SGB I), wenn dem Berechtigten keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind obliegt, für das abgezweigt worden ist, oder die Voraussetzungen für die Abzweigung nicht vorgelegen haben;
40. In Nr. 13.03 wurden in Satz 2 die Worte „selbst bei Unrechtmäßigkeit der Zahlung“ gestrichen.
41. In Nr. 14.21 erhielt Absatz 3 folgende Fassung:
- Unanfechtbar festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung verjähren im Hinblick auf § 218 BGB in 30 Jahren. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt das unter Nr. 14.11 Gesagte.
42. Die Nr. 17.01 wurde wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefaßt.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wurde angefügt:
Ist ersichtlich, daß neben Waisengeld bzw. Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Teilkindergeld bestehen könnte, so ist der vermutlich berechtigten Person unter Übersendung von Vordrucken eine umgehende Antragstellung zu empfehlen.
43. In Nr. 17.355 Absatz 1 wurde der Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:
- ; eine Durchschrift ist dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuleiten.
44. Die Nr. 19.17 erhielt folgende Fassung:
- 19.17 Auf besondere Feststellungen kann verzichtet werden, wenn der geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatte des Antragstellers oder der andere leibliche, mit dem Antragsteller in gemeinsamem Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Bestimmung des Berechtigten (§ 3 Abs. 3 BKGG) den Antrag mitunterschieden und damit von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will. Gleiches gilt, wenn Großeltern für ein in ihren Haushalt aufgenommenes Enkelkind Kindergeld beantragen, die leiblichen Eltern des Kindes mit in dem Haushalt leben und der Antrag auch von ihnen unterschrieben worden ist.
45. Die bisherige Nr. 20.16 wurde Nr. 20.17.
46. In Nr. 45.13 erhielt Absatz 1 folgende Fassung:
- Zum Personenkreis nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG gehörende Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z. B. Fleischbeschauer und Trichinenschauer. Weiterhin werden neben den Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes die Personen erfaßt, deren Beschäftigung zu ihrer Berufsausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, das sind z. B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe u. a. Zu dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG gehören auch Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser oder bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind.
47. In Nr. 45.14 wurde folgender Absatz 3 angefügt:
- Wird ein Versorgungsempfänger für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Zahlung des Kindergeldes die Pensionsregelungsbehörde zuständig.
48. In Nr. 45 a wurden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- Neben der Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses (§ 583 Abs. 2 Satz 2 RVO) besteht kein Anspruch auf den Kindergeld-Ausgleichsbetrag (vgl. Nr. 8.21).
- Deutschen Rentenberechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EG-Mitgliedstaat steht, wenn sie allein nach deutschen Rechtsvorschriften eine Rente beziehen, im Hinblick auf Art. 77 Abs. 2 Buchst. a) VO (EWG) Nr. 1408/71 für das dritte und jedes weitere Kind auch ein Anspruch auf den Kindergeld-Ausgleichsbetrag gegen den Rentenversicherungsträger zu.
49. In Nr. 50.4 SGB I erhielt Absatz 1 folgende Fassung:
- Nach § 290 Abs. 3 LAG gehen rückwirkend zuerkannte Ansprüche auf „Rentenleistungen“ insoweit auf den Ausgleichsfonds über, als diese Leistungen nach § 270 Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 LAG auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Unterhaltshilfe (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1 LAG) anzurechnen sind. Zu den anrechnungspflichtigen Rentenleistungen in diesem Sinne zählt nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG auch das Kindergeld, und zwar bis zur Höhe von 70,- DM monatlich für das Kind, für das der Anspruch auf Kindergeld besteht. Steht für das betreffende Kind nach Vollendung des siebenten Lebensjahres gem. § 269 b Abs. 2 Nr. 2 LAG ein Sozialzuschlag zu, wird das Kindergeld bis zur Höhe von 171,- DM monatlich angerechnet.
50. In Nr. 53.22 wurde Absatz 2 wie folgt ergänzt:
- Allein die Notwendigkeit, dem Privatleben zuzurechnende Schulden begleichen zu müssen, verhilft einer Übertragung bzw. Verpfändung des Kindergeldanspruchs nicht zur Wirksamkeit (vgl. Urteil des LSG für das Land NRW vom 30. November 1977 - L 12 Av 6/78 - DBIR 2295a KG/§ 20 BKGG).

51. Die Anlage 1 – zu Nr. 1.3 – wurde wie folgt geändert:

In Nr. 191.2 wurde folgender Absatz 3 angefügt:

In der Bundesrepublik Deutschland stationierte Mitglieder der britischen NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges dieser Truppe sowie deren Angehörige werden von Art. 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens nicht erfaßt. Für diese Personen gelten im Hinblick auf Art. 7 und Anhang II Nr. 21 der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 und 6 sowie Art. 7 Abs. 2 bis 6 des deutsch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Hiernach finden auf die Mitglieder der Truppe sowie des zivilen Gefolges dieser Truppe selbst die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anwendung. Dagegen haben Ehegatten dieser Personen, die mit ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland leben, Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG. Auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (s. Abs. 1) kommt es bei ihnen nicht an. Die den Mitgliedern der Truppe bzw. des zivilen Gefolges zustehenden Familienbeihilfen nach britischen Rechtsvorschriften sind im Rahmen von § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.

52. Die Anlage 5 wurde gestrichen.

53. In Anlage 7 wurden im Betreff und im letzten Absatz die Worte „staatlicher Kinderzuschlag bzw.“ gestrichen.

B. Hinweise des BMJFG und des BMI zum RdErl. 375/74

1. Zu Nr. 1.16 Abs. 2 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. 1. 1980 – 8b RKG 4/79 – können Asylbewerber während des Anerkennungsverfahrens keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt i. S. des § 1 BKGG kann vielmehr erst ausgegangen werden, wenn über den Asylantrag positiv entschieden ist.

Welche generellen Konsequenzen aus diesem Urteil zu ziehen sind, wird in einem besonderen Rundschreiben mitgeteilt. Bis dahin sollte gegenüber Asylbewerbern wie folgt verfahren werden:

- a) Die Entscheidung über Kindergeldanträge von Asylbewerbern wird vorerst zurückgestellt.
- b) Bereits laufende Kindergeldzahlungen an Asylbewerber werden vorerst eingestellt.

In dem Rundschreiben wird auch zur Frage der rückwirkenden Kindergeldzahlung bei positiver Entscheidung über den Asylantrag Stellung genommen.

2. Der Hinweis zu Nr. 2.217 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Zu Nr. 2.218 Buchst. f) wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Absatz 2 letzter Satz ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Kommt für andere Ausbildungswillige eine Übergangszeit von mehr als 4 Monaten in Betracht, ist entsprechend zu verfahren.“

4. Zu Nr. 2.218 Buchst. g) wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Der letzte Satz ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Dauer der Berücksichtigung findet dort ihre Grenze, wo bei vernünftiger Betrachtung anzunehmen ist, daß die Ausübung solcher Tätigkeiten bzw. die Teilnahme an solchen Unterrichtsveranstaltungen dem Studium oder der sonstigen Berufsausbildung nicht weiter förderlich ist.“

5. Der Hinweis zu Nr. 2.263 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. Dem Hinweis zu Nr. 2.272 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Ist das Unterhaltsgeld über das Ende des laufenden Kalenderjahres hinaus bewilligt worden, so ist zur Vermeidung von Überzahlungen, die sich bei einer Dynamisierung (§ 44 Abs. 7 i. V. m. § 112 a AFG) ergeben könnten, durch Wiedervorlage, Befristung oder Terminierung auf den Monat Dezember sicherzustellen, daß der Kindergeldanspruch überprüft wird. Dafür sind die Fälle vorzusehen, in denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem bewilligten Unterhaltsgeld und dem nach der vorstehenden Übersicht in Betracht kommenden wöchentlichen Höchstbetrag geringer ist als 10,- DM.

7. Zu Nr. 2.4 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Wegen der Berücksichtigung behinderter Kinder, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in Ausbildung stehen, wird auf Nr. 2 unseres Rundschreibens vom 12. 2. 1980 (GMBI. S. 145*) verwiesen.

8. Zu Nr. 25.1 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

„Wird Kindergeld für ein Kind bewilligt, das in der DDR, Berlin (Ost) oder einem der Aussiedlungsgebiete lebt (vgl. Nr. 2.53), so ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes entfallen, wenn der Berechtigte keine monatlichen Unterhaltsleistungen in der erforderlichen Mindesthöhe erbringt oder wenn er Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht mehr in Anspruch nehmen kann, und daß er den Wegfall dieser Voraussetzungen anzuzeigen hat.“

II.

Als Folge der unter Abschnitt I Unterabschnitt A Nr. 47 aufgeführten Änderung wird Abschnitt IV meines RdErl. v. 4. 2. 1980 (MBI. NW. S. 239/SMBI. NW. 85) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1980 S. 1554.

*) abgedruckt als Nr. 2 meines RdErl. v. 28. 2. 1980 (MBI. NW. S. 682)

20300

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung
des Landesrechtsstellungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. Innenministers
v. 2. 6. 1980 - II A 1 - 1.03.04 - /80 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 28. Mai 1975 (MBL. NW. S. 1042/SMBL. NW. 20300) aufgehoben.

- MBL. NW. 1980 S. 1562.

203220

Berichtigung

zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1980
(MBL. NW. 1980 S. 1055)

**Dienstaufwandsentschädigungen
in der Sozialversicherung**

1. Nr. 5 Satz 2 Halbsatz 1 muß richtig lauten:
DO-Angestellte, denen auftragsweise oder vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, soll daher die Dienstaufwandsentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit sie dem bisherigen Amtsinhaber bzw. dem Vertretenen nicht gewährt wird;...
2. Nr. 9 Gruppe 4 muß richtig lauten:
250,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v.H. für den stellvertretenden Geschäftsführer:
Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
Krankenkassen mit 300 001 bis 600 000 Versicherten
3. Nr. 9 Gruppe 6 muß richtig lauten:
150,- DM für den Geschäftsführer,
hiervon 50 v.H. für den stellvertretenden Geschäftsführer:
Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Landesverbände der Innungskrankenkassen
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Westfalen-Lippe
Krankenkassen mit 35 001 bis 100 000 Versicherten

- MBL. NW. 1980 S. 1562.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 23. 6. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	22. 5. 1980	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	670
237	24. 6. 1980	Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf	675
97	11. 6. 1980	Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	670
	29. 5. 1980	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1980	674

– MBl. NW. 1980 S. 1563.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 7. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	314
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Dortmund vom 25. März 1980	314
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord – vom 25. März 1980	315
Gleichstellung von Tätigkeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BBesG; hier: Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen – RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1980	315
Voraussetzungen für die Übernahme von Fachlehrern in der Tätigkeit von Werkstatth Lehrern in das Beamtenverhältnis auf Probe; hier: hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 58 LVO. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1980	315
Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1980	315
Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfKVO). RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1980	321
Handreichungen für die Verkehrserziehung in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1980	325
Richtlinien und Lehrpläne für die Gesamtschule – Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1980	325
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1981 an den Gymnasien und an den gymnasialen Oberstufen der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 5. 1980	326
Ausbildungsordnung Telekolleg II Nordrhein-Westfalen – TK II (NW) – RdErl. d. Kultusministers v. 23. 4. 1980	326
Anerkennung der Deutschen Schule der Borromäerinnen in Alexandria als Deutsche Auslandsschule, die zur Schlußprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1980	331

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	331
Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst- und Musikpädagogik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 5. 1980	331

Errichtung des Landesinstituts für Arabische, Chinesische und Japanische Sprache NW. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 3. 1980	338
Bestimmung der Meldefristen gem. § 15 Abs. 2, § 32 Abs. 3 und §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 – GV. NW. S. 1026 – Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 22. 4. 1980	338
Richtlinien für die Erteilung von Sonderurlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 3. 1980	338
Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Rheinland; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1980	338
Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Ruhr; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1980	338

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	339
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	341
Besetzung der Schulleiterstelle am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld	341
Besetzung der Schulleiterstelle an der Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld	341
Stellenausschreibung des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	341
Studienaufenthalt in Großbritannien	342
Unterrichtsmodell „ENERGIE“	342
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Mai bis 11. Juni 1980	343
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Mai bis 11. Juni 1980	347

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	350
---	-----

– MBl. NW. 1980 S. 1563.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X